

Berkley Cyber Risk Protect

Update zu Ihrer Cyber-Versicherung

Unser Cyber-Verlängerungsfragebogen dient dazu, einen Überblick über Veränderungen in Ihrem Unternehmen zu erhalten. Bitte beziehen Sie sich bei den Angaben auf die Versicherungsnehmerin inkl. Tochtergesellschaften.

Überprüfung der Stammdaten der Versicherungsnehmerin

Firmierung:			
Straße:		Postleitzahl:	Ort:
Anzahl an Mitarbeitenden:		davon Mitarbeitende in der IT-Abteilung:	
Davon Mitarbeitende mit PC-Arbeitsplatz:		Branche:	
Website(s):		Börsennotierung:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Betriebs-/ Produktbeschreibung

Konsolidierte Finanzkennzahlen

Konsolidierte Kennzahlen in EUR	Abgeschlossenes Geschäftsjahr in EUR	Prognose laufendes Geschäftsjahr in EUR
Umsätze insgesamt		
• davon in Deutschland/ Österreich		
• davon in der EU, EWR und Schweiz		
• davon in USA/ Kanada		
• davon Rest der Welt		
• Onlineumsätze/ e-commerce (über eigene Website generiert)		
Bilanzsumme (insbesondere bei Finanzdienstleistern)		
Bruttojahresgewinn		
Rohrertrag (Umsatz abzüglich Materialkosten/ Einkaufspreis)		
IT-Budget		

Unternehmensprofil

Gibt es neue oder abweichende Geschäftstätigkeiten, bzw. sind diese in den nächsten 12 Monaten geplant? Falls ja, bitte Details:

Ja Nein

Veränderungen/ Verschlechterungen/ negative Abweichungen zu den uns überlassenen Risikoinformationen aus dem/ den Vorjahr(en) (Fragebogen, Risikobericht, etc.)

Gab es in den letzten 12 Monaten relevante Veränderungen, insbesondere Verschlechterungen/ negative Abweichungen, bzw. sind Veränderungen geplant (bezogen auf den vorherigen Fragebogen, Risikobericht, unterjährig mitgeteilte Risikoinformationen, etc.)?

Falls ja, bitte Details:

Ja Nein

Anzahl personenbezogener Daten im Unternehmen

1 – 20.000 Datensätze	20.001 - 100.000 Datensätze
100.001 - 500.000 Datensätze	500.001 - 1.000.000 Datensätze
über 1.000.000 Datensätze	Andere:

Nutzen Sie bei den **Ja-/Nein-Fragen** gerne die pdf-Kommentar-Funktion, wenn Sie uns etwas mitteilen möchten.

So geht's: Im pdf rechte Maustaste klicken, "Kommentar hinzufügen" auswählen, Kommentar schreiben, "Beitragen" auswählen, Fenster schließen und den Kommentar-Icon mit der Maus an die entsprechende Stelle im Fragebogen ziehen.

Auflagen gemäß dem aktuellen Versicherungsschein

Sind alle Auflagen aus dem aktuellem Versicherungsschein innerhalb der vereinbarten Fristen vollständig umgesetzt worden und werden dauerhaft fortgeführt? **Wenn nein:** Welche Auflagen sind nicht fristgerecht umgesetzt worden und bis wann erfolgt eine vollständige Umsetzung?

Ja Nein

End-of-life, end-of-Service, legacy Systeme (inkl. "Windows 10")

Werden End-of-life (EoL), end-of-Service (EoS) oder Legacy Systeme verwendet bzw. werden Systeme/ Software/ Services in den nächsten 12 Monaten hierunter fallen?

Ja Nein

(Hinweis: Microsoft wird den regulären Support für Windows 10 am 14. Oktober 2025 einstellen)

• Es erfolgt eine kontinuierliche Bestandsaufnahme und Bewertung nach Kritikalität von EOL/EOS-Assets sowie Ableitung und Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen.	Ja	Nein
• Es gibt einen Migrationsplan. Wenn ja: bis	Ja	Nein
• Es wird ein verlängerter Herstellersupport verwendet.	Ja	Nein
• Betrieb in einem separierten Netzwerk.	Ja	Nein
• Es besteht kein direkter Internetzugang.	Ja	Nein
• Durchgehende Kontrolle des Datenverkehrs.	Ja	Nein

Bitte kommentieren Sie Ihre NEIN-Antworten:

IT-Roadmap/ Pläne für das nächste Geschäftsjahr (bitte kurze Beschreibung/Auflistung)

Hinweis

Der Unterzeichner erklärt, die obenstehenden Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet zu haben, keine für diese Übernahme/ Fortführung dieser Versicherung wichtigen Aspekte verschwiegen oder nicht richtig wiedergegeben zu haben und verpflichtet sich, Änderungen, die sich vor oder nach dem Abschluss des Vertrages bzw. Vertragsverlängerung ergeben, unverzüglich und ohne Aufforderung dem Versicherer mitzuteilen (vgl. §§19 VVG).

Diese ausgefüllte Erklärung und die eventuellen Anlagen werden Bestandteil des Versicherungsvertrages. Mit Unterschrift(en) wird bestätigt, dass vorstehende Angaben vollständig und richtig sind. Der Versicherer ist berechtigt, im Schadenfall sämtliche Angaben zu überprüfen und bei Falschangaben den Versicherungsschutz zu versagen. Die von uns im Verlängerungsfragebogen abgefragten Risikoinformationen sind für uns wesentlich für die Risikobewertung und Fortführung bzw. Anpassung des Versicherungsvertrages. Auf die Rechtsfolgen der Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht (Seite 7) wird hingewiesen.

Datenschutz

Die Versicherungsnehmerin willigt ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Prämien, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer und Unternehmen der Berkley Gruppe sowie falls erforderlich an (externe) Dienstleister zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer/Gutachter/Rechtsanwälte/ Krisendienstleister etc. übermitteln darf. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass vorstehende Angaben vollständig und richtig sind.

Unsere aktuelle Datenschutzerklärung finden Sie unter: <https://www.berkleyeurope.com/datenschutz#deutschland>

Bitte beachten Sie die gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht im Anschluss an diesen Fragebogen.

Ort, Datum

Unterschrift eines Repräsentanten der
Versicherungsnehmerin i.S.d.
Versicherungsbedingungen
(i.d.R. Geschäftsleitung)

Firmenstempel

Gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Gemäß § 19 Absatz 1 VVG hat der Versicherungsnehmer

„bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherten, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.“

Gemäß § 19 Absatz 5 Seite 1 VVG stehen dem Versicherer Rechte wegen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nur zu, „wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.“

Deshalb weisen wir Sie auf die nachstehenden gesetzlichen Regelungen über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hin:

§ 19 VVG (Anzeigepflicht)

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

(3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3, Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4, Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als zehn Prozent

oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 20 VVG (Vertreter des Versicherungsnehmers)

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Absatz 1 bis 4 und des § 21 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

§ 21 VVG (Ausübung der Rechte des Versicherers)

(1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Absatz 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(2) Im Fall eines Rücktritts nach § 19 Absatz 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Absatz 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

§ 22 VVG (Arglistige Täuschung)

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.